

Änderung der Studienordnung
für das Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluss
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen"
und für das Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluss
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs"
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 25. Januar 2006

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 86 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel I

Die Studienordnung für das Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" und für das Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs" an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Oktober 2004 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 55/2004) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:
Buchstabe B erhält folgende Fassung:
B. Modul fachdidaktischer Ausrichtung
Das Modul 5 „Fachdidaktik“ umfasst 2 fachdidaktische Seminare, das Praktikum „Schulorientiertes Experimentieren“ mit integriertem Seminar sowie ein Seminar als Begleitung zum Schulpraktikum.
2. § 13 Abs. 4 wird wie folgt abgeändert:
Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
a) Drei Veranstaltungen zur Fachdidaktik im Modul 5 (3 TN),
3. § 16 erhält folgende Fassung:
 - (1) Für das Studium von Chemie als Erweiterungsfach wird ein Studiumumfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums, d.h. mindestens 33 SWS (gemäß § 29 (3) LPO), verlangt.
 - (2) Im Grundstudium werden dieselben Modulscheine wie beim Studium des Faches Chemie als erstes oder zweites Fach verlangt (siehe § 12 (3)). Die Zwischenprüfung entfällt. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der drei Modulscheine als erfolgreich abgeschlossen.
 - (3) Im Hauptstudium und für die Zulassung zur Prüfung werden ein Modulschein zu einem Modul mit fachinhaltlicher Ausrichtung (Pflichtbereich-Module 6-8) gemäß § 13 (3) und ein Seminarschein in einem fachdidaktischen Seminar (Modul 5) verlangt. Das Schulpraktikum entfällt.
 - (4) Die Erweiterungsprüfung besteht aus je einer mündlichen und einer schriftlichen fachwissenschaftlichen Prüfung sowie aus einer schriftlichen fachdidaktischen Prüfung. Die schriftliche fachdidaktische Prüfung bezieht sich auf Inhalte des Moduls 5. Die mündliche fachwissenschaftliche Prüfung wird zu dem Modul abgelegt, zu dem im Hauptstudium ein Modulschein erbracht wurde (Pflichtbereich-Module 6-8). Die Anforderungen in der Erweiterungsprüfung

entsprechen denjenigen für die Erste Staatsprüfung. Die schriftliche fachwissenschaftliche Prüfung wird zu Inhalten aus einem der drei Module 2-4 erbracht und zwar

- zu Modul 2, falls die mündliche Prüfung zu Modul 7 erfolgt,
- zu Modul 3, falls die mündliche Prüfung zu Modul 8 erfolgt,
- zu Modul 4, falls die mündliche Prüfung zu Modul 6 erfolgt.

Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen sind die den jeweiligen Stoffgebieten zugeordneten Nachweise vorzulegen.

Artikel II

Diese Änderung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für das Erweiterungsfach Biologie mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" oder mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs" an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörer/in zugelassen sind.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20. November 2005 und nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 11. Januar 2006 sowie Beschluss des Rektorats vom 18. Januar 2006.

Köln, den 25. Januar 2006

Prof. Dr. U. Radtke
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät